

114 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

9. 12. 1959

Regierungsvorlage

**Bundesgesetz vom
mit dem die Notariatsordnung geändert
wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Die Notariatsordnung, RGBl. Nr. 75/1871, wird in folgender Weise geändert:

Der erste Absatz des § 19 hat zu lauten:

„Das Amt eines Notars erlischt:

- a) infolge der dem Bundesministerium für Justiz schriftlich anzuzeigenden unbedingten Zurücklegung;
- b) durch den Übertritt zur Rechtsanwaltschaft oder zu einem nach § 7 Abs. 1 mit dem Notariat nicht vereinbaren Amt;
- c) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- d) durch den Verlust der freien Vermögensverwaltung;
- e) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Notar das 72. Lebensjahr vollendet;
- f) durch eine strafgerichtliche Verurteilung, mit der nach dem Gesetz der Verlust der Notariatsbefähigung oder des Notarenamtes verbunden ist;

g) infolge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariats wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§ 169);

h) infolge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disziplinarerkenntnisses.“

Artikel II.

Abweichend von Artikel I erlischt das Amt jener Notare, die

- a) in den Jahren 1885 oder 1886 geboren sind, mit Ablauf des 31. Dezember 1960,
- b) in den Jahren 1887 oder 1888 geboren sind, mit Ablauf des 31. Dezember 1961,
- c) im Jahre 1889 geboren sind, mit Ablauf des 31. Dezember 1962.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1960 in Kraft.

(2) Gleichzeitig verliert die Verordnung vom 17. März 1934, BGBl. I Nr. 169, betreffend die Einführung einer Altersgrenze für die Notare, ihre Wirksamkeit.

Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut.

Erläuternde Bemerkungen

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammern hat eine umfangreiche Novellierung der Notariatsordnung vom Jahre 1871 angeregt. Gleichzeitig wurde von der Standesvertretung der Notare beim Bundesministerium für soziale Verwaltung eine Novellierung des Notarversicherungsgesetzes 1938, BGBl. Nr. 2, beantragt, die eine Herabsetzung der derzeitigen Altersgrenze für Notare von 75 auf 72 Jahre zur Voraussetzung hat. Da die Novelle zum Notarversicherungsgesetz mit 1. Jänner 1960 in Kraft

treten soll, die Behandlung der umfangreichen Novelle zur Notariatsordnung aber geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, hat sich die Notwendigkeit ergeben, vordringlich lediglich die Altersgrenze von 72 Jahren in die Notariatsordnung einzufügen und gleichzeitig die bisher die Altersgrenze der Notare regelnde Verordnung, BGBl. I Nr. 169/1934, aufzuheben.

In diesem Sinne soll § 19 der Notariatsordnung durch Aufnahme dieser Bestimmung als Buchstaben e ergänzt werden; die ursprüngliche

Bestimmung dieses Buchstaben, welche die Notariatskaution betraf, ist schon durch Artikel II des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 257, aufgehoben worden.

Bei dieser Gelegenheit sollen noch folgende Änderungen im § 19 Abs. 1 vorgenommen werden:

1. Buchstabe a sieht die Annahme der Zurücklegung durch das Bundesministerium für Justiz vor. Dagegen hat das Bundeskanzleramt eingewendet, daß es sich dabei um einen behördlichen Akt handle; im Hinblick auf Artikel 18 Abs. 1 B.-VG. muß das Verhalten der Behörde bei dieser Tätigkeit näher bestimmt oder klargestellt werden, daß es sich hiebei um einen Akt freien Ermessens handle.

Zur Vermeidung dieser Schwierigkeiten soll die ausdrückliche Annahme durch eine bloße schriftliche Anzeige an das Bundesministerium für Justiz ersetzt werden, die ja immer dann genügen wird, wenn die Zurücklegungserklärung unbe-

dingt abgegeben wird. Eine Zurücklegung unter Bedingungen hingegen ist ausgeschlossen. Dies wird in der geänderten Bestimmung ausdrücklich gesagt.

2. Der Buchstabe f soll ohne inhaltliche Änderung der Fassung der entsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen angepaßt werden.

Artikel II enthält die Übergangsbestimmungen, die aus versicherungstechnischen Gründen ein allmähliches Vollwirksamwerden der neuen Altersgrenze von 72 Jahren bis 31. Dezember 1962 vorsehen.

Artikel III setzt als Tag des Inkrafttretens den 1. Jänner 1960 fest, an dem auch die erwähnte Novelle zum Notarversicherungsgesetz wirksam werden soll.

Artikel IV enthält die Vollzugsklausel.

Die Durchführung dieses Bundesgesetzes wird einen vermehrten Verwaltungsaufwand und erhöhte Verwaltungskosten nicht verursachen.

Gegenüberstellung des bisherigen und des neuen Wortlautes der geänderten Bestimmung.

Bisherige Bestimmung.

Das Amt eines Notars erlischt:

- a) infolge der von dem Justizminister angenommenen Zurücklegung;
- b) durch den Übertritt zur Rechtsanwaltschaft oder zu einem nach § 7 Abs. 1 mit dem Notariate nicht vereinbaren Staatsamte;
- c) durch den Verlust der österreichischen Bundesbürgerschaft;
- d) durch den Verlust der freien Vermögensverwaltung (§ 6 lit. a);
- e) (aufgehoben durch Art. II des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 257);
- f) in den durch die allgemeinen Strafgesetze bezeichneten Fällen infolge einer strafgerichtlichen Verurteilung;
- g) infolge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariats wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§ 169);
- h) infolge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disziplinarerkenntnisses.

Neue Bestimmung.

Das Amt eines Notars erlischt:

- a) infolge der dem Bundesministerium für Justiz schriftlich anzuzeigenden unbedingten Zurücklegung;
- b) durch den Übertritt zur Rechtsanwaltschaft oder zu einem nach § 7 Abs. 1 mit dem Notariat nicht vereinbaren Amte;
- c) durch den Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft;
- d) durch den Verlust der freien Vermögensverwaltung;
- e) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Notar das 72. Lebensjahr vollendet;
- f) durch eine strafgerichtliche Verurteilung, mit der nach dem Gesetz der Verlust der Notariatsbefähigung oder des Notarenamtes verbunden ist;
- g) infolge der bleibenden Unfähigkeit zur Führung des Notariats wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen (§ 169);
- h) infolge eines auf Entsetzung vom Amte lautenden Disziplinarerkenntnisses.